



An die politischen Gemeinden
des Kantons Zürich sowie die
betroffenen Verbände gemäss
Verteiler

31. August 2022

Normdefizite 2023 und Rechnungslegung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne bedanken wir uns bei den Leistungserbringern für ihren ausserordentlichen Einsatz während des vergangenen Jahres und für ihre Datenlieferungen im Rahmen der Statistikerhebungen für das Jahr 2021. Dies ermöglicht uns, Sie über die Entwicklung der Normkosten für Pflegeleistungen und die sich daraus ergebenden Normdefizite für das Jahr 2023 zu informieren. Sie finden diese Angaben in den Beilagen 1 bis 3.

Sowohl bei den Alters- und Pflegeheimen als auch bei den Spitex-Organisationen ist erneut ein Kostenanstieg gegenüber dem Vorjahr festzustellen.

Alters- und Pflegeheime:

Die Normkosten 2021 pro Leistungsminute betragen Fr. 1.6649. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Kostenanstieg von 4.1%. Die folgenden Effekte haben zu diesem Anstieg beigetragen:

- ein Rückgang der Belegung (Auslastung) in den Heimen,
- ein moderater Anstieg im Pflegeindex (leicht erhöhter durchschnittlicher Pflegebedarf),
- weiterhin merklich erhöhte Corona bedingte Mehraufwände.

Spitex-Organisationen:

Änderungen gegenüber dem Vorjahr:

Verschiedentlich wurde moniert, dass eigentlich nur diejenigen Spitex-Organisationen ein Anrecht auf die höheren Normdefizitzahlungen für "beauftragte" Spitex-Organisationen hätten, die auch eine (Gesamt-)Versorgungspflicht haben (mit Auflagen gemäss § 4 und § 8 Abs. 2 Verordnung über die Pflegeversorgung, mit den entsprechend höheren Vorhalteleistungen). Mit der Eigendeklaration der Spitex-Organisationen in den ab 2021 neuen BFS-Variablen "A51_BFS_Leistungsauftrag" und "A52_BFS_Leistungspflicht" der Spitex-Statistik kann dies nun differenzierter ausgelegt werden, wobei "Leistungspflicht" und "Versorgungspflicht" synonym verstanden werden. Folglich werden zu den beauftragten Spitex-Organisationen nur noch diejenigen gezählt, die eine "Versorgungspflicht" ausweisen. Die ab Ende August 2022 auf dem Internet aufgeschalteten Kostenvergleiche der GD für beauftragte Spitex-Organisationen werden sich entsprechend nur noch auf beauftragte Spitex-Organisationen mit Versorgungspflicht beziehen. Die Auswirkungen dieser Massnahme auf die Normkosten sind jedoch minimal. Bei den beauftragten Spitex-Organisationen ergeben sich mit der neuen Methode nur für die Grundpflege leicht tiefere Normkosten. Bei den





nicht beauftragten Spitex-Organisationen hingegen ergeben sich mit der neuen Methode nur bei "Abklärung & Beratung" höhere Normkosten.

Auf dieser Grundlage sind auch bei den Spitex-Organisationen Kostensteigerungen bei den Normkosten gegenüber dem Vorjahr feststellbar:

- *Beauftragte Spitex-Organisationen:*

- a) Abklärung & Beratung +3.8%, b) Untersuchung & Behandlung +2.6%,
- c) Grundpflege +5.1%

- *nicht beauftragte Spitex-Organisationen:*

- a) Abklärung & Beratung +0.3%, b) Untersuchung & Behandlung +2.5%,
- c) Grundpflege -0.9%

Allgemein können u.a. folgende Effekte für diese Kostenentwicklungen 2021 bei den Spitex-Organisationen verantwortlich gemacht werden:

- a) viele Patientinnen und Patienten mit Corona wurden von Spitälern noch pflegeintensiv entlassen, damit Betten freigemacht werden konnten,
- b) anstatt in ein Heim einzutreten, wollten Spitex-Klienten und -Klientinnen lieber zuhause bleiben,
- c) viel Personal ist wegen Covid (länger und mehrfach) ausgefallen; es gab viel mehr Doppelbesetzungen als üblich,
- d) die Personalsuche war aufwändig und teuer; durch die Konkurrenzsituation bei der Personalsuche wurden dem Personal teilweise höhere Löhne gewährt.

Nachfolgend informieren wir Sie über weitere Themenbereiche und bitten Sie um spezielle Beachtung:

a) Sonderregelung Pauschale für Ausbildungsverpflichtung

Für die per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzte Verordnung über die Ausbildungsverpflichtung sind bei den Normdefiziten für Spitex-Organisationen für das Jahr 2023 pauschal Fr. 0.4609 pro Pflegestunde eingerechnet worden.

b) Unabhängigkeit der Altersberatungen/Informationsstellen in den Gemeinden

Gemäss § 7 Pflegegesetz und § 3 Abs. 3 Verordnung über die Pflegeversorgung bezeichnen die Gemeinden eine Stelle, die Auskunft über das Angebot der Leistungserbringer erteilt. Aufgrund einer Umfrage Ende 2018 bei den Gemeinden im Kanton Zürich ergab sich, dass rund die Hälfte aller Gemeinden diese Aufgabe Dritten übertragen hat, grossmehrheitlich an Spitex-Organisationen, Pflegeheime oder Fachstellen der Pro Senectute.

Damit eine Wettbewerbsverhinderung vermieden werden kann, machen wir die Gemeinden darauf aufmerksam, dass sowohl ihre eigenen wie auch die beauftragten Informationsstellen den Pflegebedürftigen auch die Angebote von privaten Anbietern bekanntmachen müssen. Wir bitten die Gemeinden, ihre Informationsstellen entsprechend zu informieren.

c) Vorschriften über die Rechnungslegung ambulante Leistungserbringer (Spitex) für 2022 und 2023

Wie auch aus Beilage 4, Pt. 2. zu entnehmen ist, gelten für alle im Kanton Zürich nach § 17 Abs. 3 lit. a bis c Pflegegesetz tätigen ambulanten Leistungserbringer bezüglich Rechnungslegung die Richtlinien gemäss Finanzmanual von Spitex Schweiz. Das Finanzmanual wurde durch Spitex Schweiz grundlegend überarbeitet. Die Anwendung der überarbeiteten Version des Finanzmanuals (vor allem zur Erstellung der Kostenrechnung) wurde ab 1. Januar 2021 als verbindlich erklärt. Wir bitten zu beachten, dass die Verbindlichkeit für alle Spitex-Organisationen mit einer Betriebsbewilligung der Gesundheitsdirektion gilt, insbesondere auch für private (nicht beauftragte) Spitex-Organisationen.

Freundliche Grüsse



Peter Indra

Geht an:

- Politische Gemeinden des Kantons Zürich
- Gemeindepräsidentenverband Kanton Zürich
- Gesundheitskonferenz Kanton Zürich
- Curaviva Kanton Zürich
- senesuisse
- Spitex Verband Kanton Zürich
- Association Spitex privée Suisse ASPS
- Schweiz. Berufsverband der Pflegefachfrauen/ -männer SBK, Sektion ZH, GL, SH
- Verband Zürcher Krankenhäuser
- Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter UBA
- Schweizerische Stiftung SPO Patientenschutz
- Dachverband der schweizerischen Patientenstellen DSVP
- Per E-Mail: Listenspitäler mit Standort Kanton Zürich sowie ausserkantonale Rehabilitationskliniken gemäss Zürcher Spitalliste Rehabilitation

Kopie an:

- Sozialamt des Kantons Zürich
- Gemeindeamt des Kantons Zürich
- Gesundheitsdirektorenkonferenz GDK
- Bezirksräte des Kantons Zürich



Beilagen

- **Beilage 1: Normdefizite 2023 für Alters- und Pflegeheime**
- **Beilage 2: Normdefizite 2023 für ambulante Pflegeleistungen nach KVG**
- **Beilage 3: Normdefizite 2023 für ambulante Pflegeleistungen nach IV/UV/MV**
- **Beilage 4: Vorschriften über die Rechnungslegung für 2022 und 2023**
- **Beilage 5: Information zu den Tarifen der Akut- und Übergangspflege**

Beilage 1: Normdefizite 2023 für Alters- und Pflegeheime

Pflegestufe (Art. 7a KLV)	Normkosten pro Pfl egetag (Fr.) *	Beiträge Versiche- rer pro Pfl egetag (Fr.)	Beitrag Leis- tungsbezüger pro Pfl egetag (Fr.) **	Normdefizite pro Pfl egetag (Fr.)
Stufe 01 (a)	17.48	9.60	7.88	0.00
Stufe 02 (b)	50.78	19.20	23.00	8.60
Stufe 03 (c)	84.08	28.80	23.00	32.30
Stufe 04 (d)	117.38	38.40	23.00	56.00
Stufe 05 (e)	150.67	48.00	23.00	79.65
Stufe 06 (f)	183.97	57.60	23.00	103.35
Stufe 07 (g)	217.27	67.20	23.00	127.05
Stufe 08 (h)	250.57	76.80	23.00	150.75
Stufe 09 (i)	283.87	86.40	23.00	174.45
Stufe 10 (j)	317.16	96.00	23.00	198.15
Stufe 11 (k)	350.46	105.60	23.00	221.85
Stufe 12 (l)	383.76	115.20	23.00	245.55

* Die Normkosten pro Pfl egetag basieren auf den Normkosten von Fr. 1.6649 pro Leistungsminute; die Zunahme gegenüber dem Vorjahr beträgt 4.1 %.

** Zu beachten ist, dass in Stufe 01 (a) der Beitrag Leistungsbezüger pro Pfl egetag aufgrund der höheren Normkosten ebenfalls erhöht wird. Die Normdefizite sind auf die nächsten 5 Rp. auf- oder abgerundet.

Beilage 2: Normdefizite 2023 für ambulante Pflegeleistungen nach KVG

a) Normdefizite 2023 für beauftragte Spitex-Organisationen

Leistungsart (Art. 7a KLV)	Normkosten pro Pflege- stunde (Fr.)	Zuschläge Ausbildungs- verpflichtung (ABV) (Fr.)	Normkosten inkl. Zu- schläge (ABV) (Fr.)	Beiträge Versicherer (Fr.)	Normdefizite pro Std. * (Fr.)
a) Abklärung, Beratung und Koordination	164.00		164.00	76.90	87.10
b) Untersu- chung und Be- handlung	152.33		152.33	63.00	89.35
c) Grundpflege	139.37	0.46	139.83	52.60	87.25

b) Normdefizite 2023 für nicht beauftragte Spitex-Organisationen

Leistungsart (Art. 7a KLV)	Normkosten pro Pflege- stunde (Fr.)	Zuschläge Ausbildungs- verpflichtung (ABV) (Fr.)	Normkos- ten inkl. Zuschläge (ABV) (Fr.)	Beiträge Versicherer (Fr.)	Normdefizite pro Std. * (Fr.)
a) Abklärung, Beratung und Koordination	107.17		107.17	76.90	30.25
b) Untersu- chung und Be- handlung	94.11		94.11	63.00	31.10
c) Grundpflege	81.54	0.46	82.00	52.60	29.40

* Die Normkosten und Normdefizite sind vor Abzug der Patientenbeiträge (ab 1.1.2020 max. Fr. 7.65 pro Tag) berechnet. Die Normdefizite sind auf die nächsten 5 Rp. auf- oder abgerundet. Bei der Rechnungsstellung an die Gemeinden sind zur Berechnung der zu zahlenden Restkosten die effektiv in Rechnung gestellten Patientenbeiträge in Abzug zu bringen.



c) Normdefizite 2023 für selbstständig erwerbende Pflegefachpersonen*

Leistungsart (Art. 7a KLV)	Normkosten pro Pflege- stunde (Fr.)	Zuschläge Ausbildungs- verpflichtung (Fr.)	Normkosten inkl. Zu- schläge (Fr.)	Beiträge Versicherer (Fr.)	Normdefizite pro Std. ** (Fr.)
a) Abklärung, Beratung und Koordination	131.01	-	131.01	76.90	54.10
b) Untersu- chung und Behandlung	118.76	-	118.76	63.00	55.75
c) Grund- pflege	93.65	-	93.65	52.60	41.05

* Die Normkosten für die Jahre 2021, 2022 und 2023 werden bei den selbstständig erwerbenden Pflegefachpersonen nach Absprache mit dem SBK und dem Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) auf dem Stand 2021 fixiert. Im Jahr 2023 wird aufgrund der Spitex-Statistiken 2022 überprüft, ob für 2024 Anpassungen an den Normkosten (und Normdefiziten) notwendig werden.

** Die Normkosten und Normdefizite sind vor Abzug der Patientenbeiträge (ab 1.1.2020 max. Fr. 7.65 pro Tag) berechnet. Bei der Rechnungsstellung an die Gemeinden sind zur Berechnung der zu zahlenden Restkosten die effektiv in Rechnung gestellten Patientenbeiträge in Abzug zu bringen.



Beilage 3: Normdefizite 2023 für ambulante Pflegeleistungen nach IV/UV/MV

a) IV-Tarife – Normdefizite 2023 für Spitex-Organisationen

Beauftragte Leistungserbringer	Normkosten pro Pflege-Std. ³⁾	Beiträge Vers. (IV)	Normdefizit pro Pflege-stunde ¹⁾ (Anteil Gemeinde)
Abklärung & Beratung	164.00	114.96	49.05
Untersuch. & Behandlung	152.33	114.96	37.35
Grundpflege ²⁾	139.83	0.00	-

Nicht beauftragte Leistungserbringer	Normkosten pro Pflege-Std. ³⁾	Beiträge Vers. (IV)	Normdefizit pro Pflege-stunde ¹⁾ (Anteil Gemeinde)
Abklärung & Beratung	107.17	114.96	-
Untersuch. & Behandlung	94.11	114.96	-
Grundpflege ²⁾	82.00	0.00	-

- 1) Es ist zu beachten, dass bei IV und UV keine Patientenbeteiligung in Rechnung gestellt werden darf. Die Normdefizite sind auf die nächsten 5 Rp. auf- oder abgerundet.
- 2) Die IV (und z.T. auch die UV) finanziert die Grundpflege nicht separat.
- 3) Gemäss Vertrag vom 1.7.2018 zwischen den Spitex-Verbänden und den Versicherern können die MiGeL-Leistungen mit den Versicherern separat abgerechnet werden.



b) UV/MV Tarife – Normdefizite 2023 für Spitex

Beauftragte Leistungserbringer	Normkosten pro Pflege-Std. ³⁾	Beiträge Vers. (UV)	Normdefizit pro Pflege-stunde ¹⁾ (Anteil Gemeinde)
Abklärung & Beratung	164.00	114.96	49.05
Untersuch. & Behandlung	152.33	99.96	52.35
Grundpflege ²⁾	139.83	90.00	49.85

Nicht beauftragte Leistungserbringer	Normkosten pro Pflege-Std. ³⁾	Beiträge Vers. (UV)	Normdefizit pro Pflege-stunde ¹⁾ (Anteil Gemeinde)
Abklärung & Beratung	107.17	114.96	-
Untersuch. & Behandlung	94.11	99.96	-
Grundpflege ²⁾	82.00	90.00	-

- 1) Es ist zu beachten, dass bei IV und UV keine Patientenbeteiligung in Rechnung gestellt werden darf. Die Normdefizite sind auf die nächsten 5 Rp. auf- oder abgerundet.
- 2) Die IV und z.T. auch die UV finanziert die Grundpflege nicht separat.
- 3) Gemäss Vertrag vom 1.7.2018 zwischen den Spitex-Verbänden und den Versicherern können die Mi-GeL-Leistungen mit den Versicherern separat abgerechnet werden.

c) IV-/ UV-Tarife – selbstständig erwerbende Pflegefachpersonen

Für die selbstständig erwerbenden Pflegefachpersonen gilt nach wie vor der Tarifvertrag zwischen Bundesamt für Sozialversicherungen/Medizinertarif-Kommission (BSV/MTK) und dem Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK) vom 25. Oktober 1999 und dieser ist von den oben aufgeführten Regelungen nicht betroffen. In diesen Fällen können keine Restkosten mit den Gemeinden abgerechnet werden.



Beilage 4: Vorschriften über die Rechnungslegung für 2022 und 2023

1. Pflegeheime

Für alle im Kanton Zürich zu Lasten des KVG abrechnenden Betriebe gelten bezüglich Rechnungslegung nebst den Art. 9 und 11 VKL (Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung vom 3. Juli 2002) auch die VKL-Vorgaben für Spitäler und Geburtshäuser, insbesondere Art. 10 Abs. 3 bis 5 (Führung einer Lohnbuchhaltung, einer Kosten- und Leistungsrechnung sowie einer Anlagebuchhaltung) und der ganze Art. 10a (Anforderungen an die Anlagebuchhaltung). Gemäss VKL müssen alle stationären Leistungserbringer eine Leistungserfassung führen. Die Kostensätze für die Kostenrechnungen dürfen nicht auf Grund der Normkosten berechnet werden.

Im Weiteren verweisen wir auf die jeweils aktuell gültigen Kostenrechnungsvorgaben von CURAVIVA Schweiz im "Handbuch Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime". Diese Vorgaben werden für die Pflegeheime als verbindlich erklärt, soweit sie nicht von den Regelungen durch die VKL gemäss den obigen Ausführungen abweichen.

2. Ambulante Leistungserbringer

Für alle im Kanton Zürich nach § 17 Abs. 3 lit. a bis c Pflegegesetz tätigen ambulanten Leistungserbringer gelten bezüglich Rechnungslegung die Richtlinien gemäss Finanzmanual von Spitex Schweiz. Das Finanzmanual wurde durch Spitex Schweiz grundlegend überarbeitet. Die Anwendung der überarbeiteten Version des Finanzmanuals wird ab 1.1.2021 als verbindlich erklärt.

Alle ambulanten Leistungserbringer sind zudem verpflichtet, nebst den verrechneten Leistungsstunden auch die tatsächlich geleisteten Stunden zu erfassen und die Kostensätze (z.B. zur Berechnung der Umlageschlüssel) für die Kostenrechnungen nach den tatsächlich geleisteten Stunden zu berechnen. Die einzelnen Kostensätze dürfen nicht auf Grund der Erlöse oder der Normkosten in die Kostenrechnungen übernommen werden.



Beilage 5: Information zu den Tarifen der Akut- und Übergangspflege

Die Tarife für Akut- und Übergangspflege sind keine Rest- oder Normkosten im Sinne der Pflegefinanzierung und sind deshalb nicht bei den jährlichen Festlegungen zu den Normdefiziten enthalten. Die zwischen den Versicherern und den Verbänden vereinbarten Tarife für die Akut- und Übergangspflege publiziert die Gesundheitsdirektion jeweils auf ihrer Homepage unter <https://www.zh.ch/de/gesundheit/heime-spitex/pflegefinanzierung.html>
→ Titel: "Akut- und Übergangspflege".